

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde
Contemporary AmpereX Technology Thuringia GmbH
Frau Geschäftsführerin Zhang
Robert-Bosch-Str. 1
99310 Arnstadt

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Heimbürge

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 838
Telefax +49 361 57 3943 848

Thomas.Heimbuerge@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/560-6-22998/2022

Weimar
28. März 2022

Immissionsschutzrecht;
Antrag vom 19.11.2021 der Contemporary AmpereX Technology Thuringia GmbH, auf wesentliche Änderung eines Batterienwerks auf dem Grundstück der Flur 7, Flurstücke 303 (teilweise) und 304, Gemarkung Ichtershausen in 99334 Amt Wachsenburg Registriernummer 25/21

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 25/21

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Contemporary AmpereX Technology Thuringia GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung einer

Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten als Hauptanlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk) nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99334 Amt Wachsenburg, Gemarkung Ichtershausen Flur 7, Flurstücke 303/1 (teilweise), 304/1 und 305/2 (teilweise).

Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Änderungsgenehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sowie die in Anlage 2 angeführten Hinweise.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt CATT.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 13.000,00 € und Auslagen in Höhe von 337,37 € erhoben.

Der Gesamtbetrag von 13.337,37 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen	
IBAN:	DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC:	HELADEFF820
Kassenzeichen:	1051228138486

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten dient der Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk). Es erfolgt innerhalb des Produktionsgebäudes die Errichtung und der Betrieb von 6 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 24 Gigawattstunden (GWh).

2. Umfang der Anlage

2.1 Änderungsgegenstand

Die o.g. Anlage besteht auch nach der Änderung aus der Produktionshalle zur Batteriefertigung (6 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 24 GWh, Abluftreinigungseinrichtungen, Kühltürme, Sozial- und Sanitäreinrichtungen, Büroflächen, Kantine) sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Der Betrieb ist weiterhin mit 2 Linien mit einer Kapazität von 8 Gigawattstunden (GWh) zugelassen.

Antragsgegenstand der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ist einerseits die Erweiterung des Anlagenstandorts auf das Flurstück 305/2 sowie zum anderen die geänderte Errichtung der neuen Gebäude B8-1 und Umspannwerk, Rohrbrücke zwischen Gebäude B6-1 und B5 sowie von zwei Gabelstaplerladestationen, sowie die Spezifizierung von Gebäude 6-3, Notstromaggregat, Überdachungen der Containerlagerung und Heliumlagerung sowie Spezifizierung von AwSV-Flächen.

3. Kenndaten der Anlage

3.1 Betriebszeiten

Die Anlage wird an 290 Tagen je Jahr von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr an sieben Tagen je Woche betrieben (entspricht 6.960 h/a).

3.2 Die geplanten Gebäude werden wie folgt bezeichnet und durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

- Gebäude 1 Produktionsgebäude
- Gebäude 2 Pfortner 1 (Zufahrt PKW, Personal- und Besuchereingang)
- Gebäude 3 Pfortner 2 (Zufahrt LKW)
- Gebäude B4-1 NMP-Tanklager
- Gebäude B4-2 NMP-Rückgewinnung
- Gebäude B5-1 Abwasserbehandlung
- Gebäude B5-2 Kesselhaus
- Gebäude B5-3 Kältezentrale
- Gebäude B5-4 Sprinklerzentrale
- Gebäude B6-1 Gefahrenstoff- und Abfalllager
- Gebäude B6-2 Notstrom
- Gebäude B6-3 Batterietrennung
- Gebäude B7 Elektrolytlager

Weiterhin gehören zur Anlage ohne weitere Gebäudebezeichnung 3 Sprinklertanks (jeweils 1.350 m³ Volumen) zwei Flächen für das Abstellen von Abfallcontainern, ein CO₂-Lagertank, eine Gas-hochdruckregel- und Messstation, ein oberirdisches Muffenbauwerk, das ERT-Gebäude B8-1, Gabelstaplerladestationen sowie ein Umspannwerk außerhalb des Betriebsgeländes.

3.3 In den Gebäuden werden die Betriebseinheiten der Anlage wie folgt zugeordnet:

- BE 01 Rohstofflagerung (Gebäude 1)
- BE 02 Elektrolytlagerung (Gebäude B7)
- BE 03 NMP-Lagerung (Gebäude B4-1)
- BE 04 Batteriefertigung (Gebäude B1)
- BE 06 Abfalllagerung (Gebäude B6-1 und Containerflächen)
- BE 07 Wärmeerzeugung (Gebäude B5-2)
- BE 08 NMP-Aufbereitung (Gebäude B4-2)
- BE 09 Qualitätssicherung und Batterietrennung (Gebäude B6-3)
- BE 10 Abwasserbehandlung (Gebäude B5-1)
- BE 11 Abluftreinigungsanlagen
- BE 12 Facilityanlagen (Gebäude B1, Gebäude B5-3, Gebäude B5-4, Gebäude B6-2, Rohrbrücken, Gashochdruckregel- und Messstation, oberirdisches Muffenbauwerk, ERT-Gebäude B8-1, Gabelstaplerladestationen sowie Umspannwerk)

3.3 Störfallrecht

Die Anlage unterliegt bei Aufnahme des Betriebs dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Änderung der mit 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020 genehmigten Errichtung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenndaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Änderung der mit 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020 genehmigten Errichtung der Anlage ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.4 Dieser Bescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Bei den Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen sind staubförmige Emissionen insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs sowie der für den Bau erforderlichen Materialien weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren (beispielsweise: Reinigung Fahrwege, Befeuchtung Material usw.).
- 2.2 Bei Abkippen oder Aufnehmen staubender Güter ist die Fallhöhe zu minimieren. Zur Verminderung der Emissionen, ist eine Staubentwicklung, ggf. durch Befeuchtung, zu vermeiden.
- 2.3 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Gelände ist auf 10 km/h zu beschränken.
- 2.4 Die befestigten Wege sind regelmäßig mit aufnehmenden Fahrzeugen zu reinigen, so dass es zu keinen Staubverwehungen und Materialflug kommt.
- 2.5 Bereiche, die sich nicht befestigen lassen, sind zu befeuchten, wenn in Folge der Wind- und Feuchtigkeitsverhältnisse Staubverwehungen zu befürchten sind.
- 2.6 Durch geeignete Maßnahmen ist das Verschleppen von Verschmutzungen durch Fahrzeuge auf die öffentlichen Fahrwege zu vermeiden.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die im Bebauungsplan „Industriegebiet Erfurter-Kreuz-West“ der Gemeinde Ichtershausen für das Anlagengrundstück festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (ifSp) von 68 dB(A) tags sowie 55 dB(A) nachts dürfen nicht überschritten werden.

- 3.2 Die in Tabelle 12 (Seite 24-25) der Schallimmissionsprognose der GICON GmbH vom 01.11.2021 Bericht M210504-01 aufgeführten Bauschall - Dämmmaße sind als Mindestforderung einzuhalten.
- 3.3 Die in Tabelle 13 (Seite 25 - 34) der Schallimmissionsprognose der GICON GmbH vom 01.11.2021 Bericht M210504-01 aufgeführten maximalen Emissionsdaten dürfen nicht überschritten werden.
- 3.4 Änderungen der unter Nebenbestimmungen III.3.2 und 3.3 festgelegten Werte sind möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage durch gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben.
4. Baurecht
- 4.1 CATT hat zur Überwachung und Ausführung der genehmigten Baumaßnahme gem. § 53 Abs. 1 ThürBO einen Unternehmer (Aufgaben nach § 55 ThürBO) und einen Bauleiter (Aufgaben nach § 56 ThürBO) zu bestellen soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen und Aufgaben dieser Beteiligten geeignet ist.
- 4.2 CATT und die am Bau Beteiligten sind gem. §§ 53-56 ThürBO dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Nach § 53 Abs. 1 Thür BO hat CATT der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis den verantwortlichen Bauleiter bekanntzugeben.
- 4.3 Gemäß § 11 Abs. 1 ThürBO ist die Baustelle so zu errichten, dass die bauliche Anlage ordnungsgemäß errichtet werden kann und keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen.
- 4.4 Genehmigungen, Bauvorlagen und bautechnische Nachweise müssen auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 4.5 Bei der Errichtung der baulichen Anlage dürfen nur Bauprodukte und Bauarten verwendet werden, die den Anforderungen des § 17 und § 21 ThürBO und den auf Grundlage der ThürBO erlassenen Vorschriften entsprechen. Die am Bau Beteiligten überwachen die Einhaltung.
- 4.6 Bei der Endabnahme sind der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis die Bauleitererklärung, Unternehmerbescheinigungen, sowie Bescheinigungen der Prüfeningenieure Statik und Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung vorzulegen.
- 4.7 Vor Baubeginn müssen die Statik und Brandschutznachweise geprüft vorliegen. Nebenbestimmungen, die sich aus den vorgenannten Prüfung ergeben, werden ausdrücklich vorbehalten.
5. Brandschutz
- 5.1 Hinsichtlich der Anlagen / Einrichtungen zur Brandmeldung (BMA) sind die Vorgaben des Ilm-Kreises (Aufschaltbedingungen, Merkblätter BMA / F-Pläne / Laufkarten etc.) zu beachten. Diese sind im Downloadbereich des Landratsamtes Ilm-Kreis, Brand- und Katastrophenschutz verfügbar, vgl. <https://www.ilm-kreis.de>.

- 5.2 Auch im Fall des Auslösens der BMA durch/über die Löschanlage muss bereits im Feuerwehrtagebuch der entsprechende Melder bzw. Meldergruppe (Laufkarte) angezeigt werden.
- 5.3 Hinsichtlich der Anlagen / Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeabführung (RWA) Bedienstellen muss sowohl im F-Plan als auch in der Örtlichkeit für die Feuerwehr eindeutig erkennbar sein, welche Auslöser zu welcher RWA-Gruppe gehören, sowie ggf. welche Zuluftflächen zu öffnen sind.
- 5.4 RWA / MRA und Löschanlage dürfen sich gegenseitig nicht negativ beeinflussen.
- 5.5 Anlagen / Einrichtungen zur Brandbekämpfung zu Wandhydranten sind wie folgt auszuführen:
- bzgl. Standorte: Für die Feuerwehr sind Schlauchlängen bis 30m beherrschbar.
 - Wassermenge / Druck ist auf 3x 200 U/min bei 5 bar zu erhöhen (abweichend zur DIN)
- 5.6 Der IIm-Kreis orientiert sich bzgl. BOS-Objektfunk an der Stadt Erfurt (TMOa), siehe: https://www.erfurt.de/mam/ef/rathaus/buergerservice/doc/technische_anforderungen_fuer_digitale_bos_objektfunkanlagen.pdf. Diese sind zu beachten.
- 5.7 Der Verlauf der Gleichstromleitungen vor der Freischaltstelle sind im F-Plan darzustellen (besondere Anforderungen an den organisatorischen Brandschutz).
- 5.8 Die sich aus den einzelnen Prüfberichten des Sachverständigenbüros Arnhold zur Prüfung des Brandschutzkonzeptes zur Errichtung einer Batteriefabrik und von Nebenanlagen ergebenden Prüfergebnisse, Vorgaben, Nebenbestimmungen und sonstige Anforderungen gelten als Nebenbestimmungen dieses Bescheides.
- 5.9 Für die bauliche Anlage muss eine Feuerwehr ständig, d.h. an 24 Stunden/Tag und 7 Tage/Woche (im Folgenden: 24/7) zur Verfügung stehen, die personell und sachlich in der Lage ist, wirksame Löschmaßnahmen durchzuführen und spätestens 5 Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle erreicht. Dies ist nicht erforderlich, sofern durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass der abwehrende Brandschutz durch das Emergency-Response-Team (im Folgenden: ERT) im Zusammenwirken mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr (Amt Wachsenburg, Ortswehr Ichtershausen) ständig sichergestellt werden kann.
- 5.10 Das ERT-Gebäude muss den Anforderungen zur betrieblichen Feuerwehr entsprechen, vgl. DGUV 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ sowie DIN 14092 „Feuerwehrgerätehäuser“
6. Denkmalschutz
- Bei jeglichen Erdbewegungen ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Auf die Bestimmungen für Bodendenkmale der §§ 16 ff. des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) in der Fassung vom 14.04.2004 wird hingewiesen. Nach dieser Vorschrift unterliegen Archäologica der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99043 Weimar (Telefon 03643/818340). Informiert werden kann ggf. auch die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt IIm-Kreis (Telefon 03628/738470). Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter vorgenannter Behörden zu sichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen.

7. Abfallwirtschaft

- 7.1 Die als Wannen ausgeformten Fundamente des Umspannwerks, in denen ggf. verunreinigtes Wasser von Trafos und Spulen gesammelt wird, sind regelmäßig, mindestens alle 14 Tage zu kontrollieren. Der Kontrollgang muss dokumentiert werden. Wird verunreinigtes Wasser festgestellt, ist dieses sofort ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7.2 Die Entsorgungsbelege des verunreinigten Wassers sind gesammelt aufzubewahren, um im Bedarfsfall die ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen zu können.

8. Arbeitsschutz

Bei der Vorbereitung und Realisierung des Vorhabens ist durch CATT entsprechend der Baustellenverordnung (BaustellV) vor Beginn des Bauvorhabens dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen eine Baustellenvorankündigung zuzusenden, ein geeigneter Koordinator (§ 3 BaustellV) zu bestellen und einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten. Ggf. kann Bezug auf vorhandenen Mitteilungen genommen werden, wenn die Inhalte auch für dieses Vorhaben übertragbar sind.

9. Wasserwirtschaft

- 9.1 Die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser sind mit dem Antrag auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht (über WAZV) im Ref. 51 des TLUBN kurzfristig, bis spätestens zum Baubeginn des Vorhabens, einzureichen. Ein Baubeginn ist erst zulässig, wenn die Anträge beim TLUBN, Ref. 51 eingegangen sind und das TLUBN, Ref. 51 dies ggü. CATT schriftlich bestätigt hat.
- 9.2 Die in den Antragsunterlagen zur Thermalöl-WHG-Fläche ausgewiesene Abdeckung mittels Pläne zur Minimierung des Niederschlagsabflusses in den Auffangraum bei Starkregenereignissen ist zu überarbeiten. Die Handhabung einer gesicherten Minimierung bzw. die technische Lösung ist dem WAZV vor Baubeginn nachzuweisen.

10. Bodenschutzrecht

- 10.1 CATT hat das derzeit gültige Bodenschutzkonzept für die neuen Baumaßnahmen fortzuschreiben zu lassen. Ist das Bodenschutzkonzept weiterhin ausreichend, ist eine Fortschreibung entbehrlich.
- 10.2 bodenkundliche Baubegleitung
Die Baumaßnahme hat unter bodenkundlicher Baubegleitung entsprechend E-DIN 19639 zu erfolgen. Hierfür sind durch CATT Personen einzusetzen, die über fundierte Fachkenntnisse in Bodenkunde und Bodenschutz verfügen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat Folgendes zu gewährleisten:
- 10.2.1 Planung und Kontrolle der minimalen Bodeninanspruchnahme entsprechend Nebenbestimmungen III.10.2.2 und III.10.2.4 während der Bauarbeiten
- 10.2.2 Kontrolle der sachgerechten Zwischenlagerung von Bodenmaterial nach DIN 18915 und 19731 entsprechend Nebenbestimmungen III.10.6 und III.10.8:
- Flächenauswahl für Zwischenlagerung (gut entwässernde Standorte, keine nassen Senken/ Mulden)
 - Entscheidungen über witterungsbedingte Stillstandzeiten bei Nichtbefahrbarkeit von Flächen
 - Erstellung von Massenbilanzen

- 10.2.3 Kontrolle des sachgerechten Rückbaus aller temporär in Anspruch genommenen Flächen entsprechend Nebenbestimmung III.10.2.4
- 10.2.4 Dokumentation von Bodenbeeinträchtigungen/-schäden
- 10.2.5 Kontrollen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Ölen, Schmier- und Kraftstoffen); Handlungsanweisungen im Fall von Bodenkontaminationen (Abtrag und Verwertung / Entsorgung), Kontrollbeprobungen nach Havarien
- 10.2.6 Abschließende Dokumentation mindestens mit Angaben zu:
- Überprüfung von Zielvorgaben (Bodenbewertung, Auftragsmächtigkeiten etc.)
 - durchgeführte Maßnahmen
 - Massenbilanz
- 10.3 Zuwegungen sind auf das notwendige Maß zu minimieren und mit wasserdurchlässigen Deckschichten zu versehen. Es sind ausschließlich die angelegten Baustraßen zu nutzen.
- 10.4 Das abgeschobene oder ausgehobene Bodenmaterial ist getrennt nach Horizonten/Schichten zu lagern.
- 10.5 Tragfähigkeitsverbesserungen des Baugrundes sind nur im unbedingt notwendigen Maß auszuführen.
- 10.6 Zwischengelagerter Boden ist bei Lagerung von länger als sechs Monaten zum Erosionsschutz zu begrünen.
- 10.7 Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Abschlusssdokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis vorzulegen.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Antrag vom 19.11.2021 beantragte die Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 99310 Arnstadt die wesentliche Änderung der 1. Teilgenehmigung zur Errichtung gemäß §§ 4 i.V.m. 8 BImSchG ihrer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten als Hauptanlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk) auf dem Grundstück der Flur 7, Flurstücke 303 (teilweise) und 304, Gemarkung Ichtershausen in 99334 Amt Wachsenburg.

CATT beabsichtigt, die Batterienfabrik stufenweise zu errichten. Entsprechend werden durch CATT weitere Teilgenehmigungen für den Betrieb der Anlage beantragt.

Antragsgegenstand der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ist einerseits die Erweiterung des Anlagenstandorts auf das Flurstück 305/2 sowie zum anderen die geänderte Errichtung der neuen Gebäude B8-1 und Umspannwerk, Rohrbrücke zwischen Gebäude B6-1 und B5 sowie von zwei Gabelstaplerladestationen, sowie die Spezifizierung von Gebäude 6-3, Notstromaggregat,

Überdachungen der Containerlagerung und Heliumlagerung sowie Spezifizierung von AwSV-Flächen.

Innerhalb des Produktionsgebäudes erfolgt die Errichtung von 3 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 12 Gigawattstunden (GWh). In der sich anschließenden 2. Ausbauphase erfolgt die Errichtung von drei weiteren Produktionslinien für die Fertigung von weiteren 12 GWh, wodurch eine Gesamtkapazität von insgesamt 24 GWh erreicht wird. Die Bestätigung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens für beide Ausbaustufen erfolgte im Rahmen der 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020. Die Genehmigung zum teilweisen Betrieb der Anlage mit einer Kapazität von 8 GWh wurde am 17.01.2022 erteilt.

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen wurden am 22.11.2022 an die am Verfahren beteiligten Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51- Abwasser,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Verkehrsbehörde
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Mittelthüringen, Abteilung Arbeitsschutz
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Mitte
- Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
- Gemeinde Amt Wachsenburg
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540
- TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Alle beteiligten Behörden und Stellen gaben Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die geplante Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz am 14.03.2022 öffentlich bekannt gemacht.

CATT wurde am 17.03.2022 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

Mit Datum vom 28.03.2022 nahm CATT zum Bescheidentwurf Stellung. Anmerkungen wurden nicht vorgebracht.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur

Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Die Hauptanlage des Vorhabens ist gemäß § 10 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Als dienende Nebenbestimmungen sind Anlagenteile mit folgenden in den genannten Ziffern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftig:

9.3.1: Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von 2.205 t für Stoffe mit akuter Toxizität

1.1: Anlagen zur Heißwassererzeuger und Thermalölanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 65,4 MW (sowie Notstromaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung vom 4,05 MW)

4.8: Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben (Durchsatzkapazität von 4,4 t/h).

Für das Gesamtvorhaben sieht CATT die Beantragung und Durchführung mehrerer Genehmigungen vor. Die erste Teilgenehmigung wurde konkret für die Errichtung der Gebäude und aller Anlagenteile beantragt.

Neben der 1. Teilgenehmigung bedarf es weiterer Genehmigungsverfahren zum Erlass von Teilgenehmigungen. Die 2. Teilgenehmigung für eine Kapazität von 8 GWh wurde am 17.01.2022 erteilt. Mit einer weiteren 3. Teilgenehmigung soll der vollumfängliche Betrieb des Batteriewerks beantragt werden.

Im Rahmen des jetzigen Änderungsgenehmigungsverfahrens wird der Antragsgegenstand dieser Änderungsgenehmigung umfänglich und abschließend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Demnach sind mit Erteilung dieser Genehmigung alle Sachverhalte bzgl. des Errichtung der Anlage abschließend bewertet und geregelt.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist heranzuziehen:

„Beste verfügbare Technik für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmittel“ vom August 2007.

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG: Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit der Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz am 14.03.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Dem Antrag von CATT auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG wurde entsprochen. § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags abgesehen werden, wenn der Vorhabenträger dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. So liegt der Fall hier.

Aus den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass offensichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die Änderungsmaßnahmen zu besorgen sind. Vielmehr beziehen sich die beantragten Änderungsmaßnahmen insbesondere auf bauliche Maßnahmen, die selbst nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftig sind.

Gründe, die im Ausnahmefall zu einer Ablehnung des Antrages auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten führen müssen, sind nicht ersichtlich.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Einordnung 12. BImSchV

Die Anlage unterliegt bei Aufnahme des Betriebs dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung und den Pflichten der Oberen Klasse. Die konkrete Abgrenzung erfolgte mit der 2. Teilgenehmigung.

Konzentrierte Entscheidungen

Diese wesentliche Änderung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung

Weitere Zulassungen z.B. Wasserrecht, Arbeitsschutzrecht, TEHG betreffen den Betrieb der Anlage und wurden daher in der 2. Teilgenehmigung nach § 13 BImSchG eingeschlossen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war diese Änderungs genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (im Folgenden: IE-RL) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Erforderlichkeit eines AZB wurde abschließend im Rahmen der 2. Teilgenehmigung geklärt.

Einordnung nach Baurecht

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erfurter Kreuz West“ der Gemeinde Amt Wachsenburg in einem Bereich, welcher als Industriegebiet entsprechend § 9 BauNVO ausgewiesen wurde. Das Vorhaben ist nach § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen. Diese Nebenbestimmungen betreffen ausschließlich die geänderte Errichtung der Anlage. Sachverhalte, welche sich auf den Betrieb der Anlage beziehen, wurden teilweise als Hinweise zu diesem Bescheid dargelegt. Regelungen erfolgen mit den weiteren Teilgenehmigungen.

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines)

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2, 1.3 und 1.4 dienen der Überwachung der mit diesem Bescheid gestatteten Errichtung der Anlage durch das Landratsamt IIm-Kreis.

Ziffer III.2. der Nebenbestimmungen (Luftreinhaltung)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist CATT als künftiger Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Dazu dient die Anforderung, Staubemissionen zu minimieren.

Ziffer III.3. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz)

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Bebauungsplan sowie aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes.

Die Geräusche der Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen Immissionspunkten den dort jeweils zulässigen Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich.

Die Festlegungen basieren auf einer gegenüber der 2. Teilgenehmigung aktualisierten Lärmprognose. Daher waren die Anforderungen erneut zu definieren.

Ziffer III.4. der Nebenbestimmungen (Baurecht)

Die sich aus den Nebenbestimmungen III.4 ergebenden Inhalte und sind bei der Errichtung zu beachten. Diese Inhalte sowie die aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um Vorgaben der ThürBO sicherzustellen.

Bautechnische Nachweise müssen nach § 71 Abs.7 Satz 3 ThürBO zum Baubeginn auf der Baustelle vorliegen, sind sie prüfpflichtig, müssen sie geprüft vorliegen (§ 71 Abs.6 Nr.2 ThürBO). Bautechnische Nachweise gehören nicht zu den Bauvorlagen, die vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen müssen. Dennoch ist die Prüfung der bautechnischen Nachweise Bestandteil des Prüfprogramms im Verfahren nach § 63 ThürBO und die Prüfungsergebnisse müssen in die Regelungs- und Feststellungswirkung der Baugenehmigung mit eingehen. Durch einen Aufgenvorbehalt nach § 71 Abs.3 Satz 1 ThürBO behält sich die zuständige Behörde vor, einen Verwaltungsakt in Zukunft durch Auflagen zu ergänzen oder in ihm enthaltene Auflagen zu ändern.

Ziffer III.5. der Nebenbestimmungen (Brandschutz)

Da der Anlagenstandort dauerhaft erweitert wurde sind die Inhalte der Nebenbestimmungen III.5 auch für diesen Antragsgegenstand erforderlich. Die Einzelheiten ergeben sich aus nachfolgenden Gründen:

Zur Prüfung des Brandschutzes wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis der Prüfauftrag an das Büro Arnhold am 02.07.2019 erteilt. Die Prüfung erfolgt fortlaufend. Die sich aus dem Prüfergebnis ergebenden Inhalte sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage jeweils zu beachten.

Ob die Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr i. V. m. dem vorgeschlagenen ERT-Team genügt, ist durch eine Gefährdungsbeurteilung und deren Bewertung erforderlich.

§ 17 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (im Folgenden: ThürBKG) ist im laufenden Verfahren nicht heranzuziehen, da vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 ThürBKG aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu gewährleisten sind. Die Forderung nach einer Gefährdungsbeurteilung ergibt sich somit nicht aufgrund des ThürBKG i. V. m. der ThürWFVO, sondern in erster Linie aus Abschnitt 8 MindBauRL / § 67 ThürBO i. V. m. 11 Abs. 2 ThürBauVorlVO. Die Notwendigkeit einer Werkfeuerwehr ist daher an ein Nachweisverfahren über die Erfüllung bauordnungs- und immissionsschutzrechtlicher Forderungen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung mit Darstellung wirksamer Abwehrmaßnahmen geknüpft und kann ohne den entsprechenden Nachweis nicht abschließend bewertet werden.

Zur Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beim Bau und Betrieb der Anlage) wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis hinsichtlich des Brandschutzes der Prüfauftrag an das Büro Arnhold am 02.07.2019 erteilt.

Die sich aus den jeweiligen Prüfergebnissen ergebenden Inhalte sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten. Diese Inhalte sowie die übrigen aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um bauordnungsrechtlich die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Dies gilt vor allem für die aus den vorliegenden Prüfberichten des Sachverständigenbüros Arnhold abzuleitenden Vorbehalte.

Hinsichtlich der Anforderungen an die örtliche Feuerwehr ist zu beachten, dass diese nicht in einem immissionsschutz- oder bauordnungsrechtlichen Verfahren, sondern durch die Standortgemeinde anhand der Gesamtstruktur des Ausrückebereichs bestimmt werden.

Erst wenn es zu erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse in der Gesamtstruktur des Ausrückebereichs kommt, ist die Ausstattung der örtlichen Feuerwehr durch die Gemeinde zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dies erfolgt jedoch außerhalb dieses Genehmigungsverfahrens, da diese nicht anlagenbezogen sind und damit nicht nach § 13 BImSchG konzentriert wird.

Die Anforderungen an die örtliche Feuerwehr können daher im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weder erhöht noch reduziert werden. Gleichwohl können die Risiken konkret auf das Gebiet, auf dem sich das Vorhaben befindet und damit auch auf das Teilprojekt „Produktionsgebäude“ bezogen, auch für die anderen Teilprojekte analog eingeschätzt werden.

Ziffer III.6. der Nebenbestimmungen (Denkmalschutz)

Bei jeglichen Erdbewegungen ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Auf die Bestimmungen für Bodendenkmale der §§ 16 ff. des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) in der Fassung vom 14.04.2004 wird hingewiesen. Die Anforderungen sind erforderlich, um Bestimmungen für Bodendenkmale des §§ 16 ff. des Thüringer Denkmalschutzgesetzes gerecht zu werden. Nach dieser Vorschrift unterliegen Archäologica der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99043 Weimar (Telefon 03643/818340). Informiert werden kann ggf. auch die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis (Telefon 03628/738470). Die Anforderungen des Denkmalschutzes gelten für die Änderungsgenehmigung entsprechend, da es sich auch um bauliche Maßnahmen handelt.

Ziffer III.7. der Nebenbestimmungen (Abfallwirtschaft)

Gemäß § 7 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind nach § 15 Absatz 1 KrWG verpflichtet, diese zu beseitigen sodass gemäß § 15 Absatz 2 KrWG das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Verwertung muss gem. § 7 Absatz 3 ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Schadlos erfolgt sie vor allem dann, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf erfolgt. Mit den Nebenbestimmungen ist die Einhaltung der Bestimmungen zu erreichen.

Ziffer III.8. der Nebenbestimmungen (Arbeitsschutz)

Die Nebenbestimmung ist für die Erweiterung der Baustelle auf das Flurstück 305/2 erforderlich und basiert auf der Baustellenverordnung.

Ziffer III.9. der Nebenbestimmungen (Wasserwirtschaft)

Die Versickerung von Niederschlagswasser bedarf einer Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert. Jedoch ist mit Errichtung der Anlage Niederschlagswasser zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass der Antrag gestellt wird.

Der Anschluss des Vorhabens unterliegt vor Errichtungsbeginn an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen den Regelungen der Wasserbenutzungs- (WBS) und Entwässerungssatzung (EWS) des WAZV Arnstadt und Umgebung. Entsprechend finden sich genannte Nebenbestimmungen für die Ausführung der Anlage zu berücksichtigen sind.

Die Anforderungen des Wasserrechts gelten im Übrigen für die Änderungsgenehmigung entsprechend, da es sich um bauliche Maßnahmen handelt. Sofern Anforderungen durch CATT bereits erfüllt sind, müssen diese nicht nochmals gegenüber der Überwachungsbehörde nachgewiesen werden.

Ziffer III.10. der Nebenbestimmungen (Bodenschutz)

Im Vorhabenbereich sind Schwarzerden anzutreffen, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2, Punkte 1 und 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen und die deswegen vor Beeinträchtigungen zu schützen sind.

Gemäß § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, dagegen Vorsorge zu treffen.

Um die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu erfüllen, ist der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich. Die Erfüllung der Vorsorgepflicht ist nur durch Einsatz einer fachlich versierten bodenkundlichen Baubegleitung gewährleistet. Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung steht nicht außer Verhältnis zum Nutzen.

Die aufgeführten Unterpunkte zu Nebenbestimmung III.10 stellen Mindestanforderungen dar und dienen dazu, der CATT die Umsetzung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erleichtern.

Die weiteren Anforderungen dienen ebenso der Vorsorge gemäß BBodSchG. Dies betrifft die baubedingte Inanspruchnahme der Böden, die Nutzung bestimmter Baumaschinen, die zeitliche Begrenzung der Bodennutzung, eine schichtgetreue Gewinnung und Lagerung des Bodens,

Insbesondere werden durch Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes unter Anwendung von DIN 18915, DIN 19731 und E-DIN 19639 die bodenschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sichergestellt. Das Erfordernis einer Abschlussdokumentation dient der Überwachung durch die zuständige Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis.

Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten für die Änderungsgenehmigung entsprechend, da es sich auch um bauliche Maßnahmen handelt. Sofern Anforderungen durch CATT bereits erfüllt sind, müssen diese nicht nochmals gegenüber der Überwachungsbehörde nachgewiesen werden.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Änderungsgenehmigung zur 1. Teilgenehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwal-

tungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 1,3 Mio.€ ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 € als Gebühren für eine Genehmigung festzusetzen. Da der Betrag von 1 % der Investitionskosten die v.g. Mindestgebühr übersteigt, war für die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 13.000,00 € zu erheben.

Ebenso sind die für die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig war, anfallende Kosten in Höhe von 337,37 € nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

Thomas Heimbürge
Stellvertretender Referatsleiter

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Verteiler:

Original: Contemporary AmpereX Technology Thuringia GmbH
Frau Geschäftsführerin HongYe Zhang
Robert-Bosch-Straße 1
99310 Arnstadt

Kopie: Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Verkehrsbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Abfallbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Wasserbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51
Gemeinde Amt Wachsenburg
TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Mitte
Umweltbundesamt, Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

	Deckblatt		(1 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis		(2 Blatt)
1.	Antragstellung		
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen - Formular		
1.2	Antragsgegenstand		
1.3	Einordnung in die einschlägigen Rechtsvorschriften		
1.4	Standort und Umgebung		
1.5	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse		
1.6	Antrag auf Verzicht Öffentlichkeitsbeteiligung		
1.7	Anhang		(10 Blatt)
	<u>Anhang 1.7-01</u>		
	Antrag Inhaltsübersicht	Formblatt	(1 Blatt)
	Antragstellung	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	<u>Anhang 1.7-02</u>		
	Auszug aus der Topografischen Karte mit Kennzeichnung Anlagenstandort	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	<u>Anhang 1.7-03</u>		
	Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	<u>Anhang 1.7-04</u>		
	Übersichtsplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
2.	Immissionsschutz		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung/ Kurzbeschreibung		(2 Blatt)
2.2	Angaben zur Anlage und zum Betrieb		
2.21	Schematische Darstellung der Anlage		
2.2.2	Verfahrensfließbilder		
2.2.3	Maschinenaufstellungspläne		(3 Blatt)
2.2.4	Darstellung der technischen Betriebs- einrichtungen		(9 Blatt)
	<u>Anhang 2.2.4.3-01</u>		
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(19 Blatt)

2.2.5	Darstellung des Produktionsverfahrens/ Stoffbilanz		(1 Blatt)
	<u>Anhang 2.2.5.3-01</u>		
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(2 Blatt)
	Stoffdaten (chem./phys. und tox. Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(2 Blatt)
2.2.6	Angaben zu Emissionen		(1 Blatt)
	<u>Anhang zu 2.2.6.1-01</u>		
	Emissionen (Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(2 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
2.2.7	Schallemissionen und –immissionen		(2 Blatt)
	<u>Anhang 2.2.7.1-01</u>		
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(18 Blatt)
	<u>Anhang 2.2.7.1-02</u>		
	Emissionsplan, Gebäude B1 – B7	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	<u>Anhang 2.2.27.1-03</u>		
	Schallimmissionsprognose		(180 Blatt)
2.2.8	Sicherheitsvorkehrungen		(1 Blatt)
	<u>Anhang 2.2.8.1-01</u>		
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
2,2,9	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.2.10	Energieeffizienz/ Wärmenutzung		(1 Blatt)
2.2.11	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		(2 Blatt)
	Urkunde für Dipl.-Ing, (FH) Peter Menius Mitglied der Architektenkammer Baden- Württemberg		(1 Blatt)
	Berufshaftpflicht-Versicherung für die Unit 4 GmbH & Co. KG Stuttgart		(1 Blatt)
	<u>Anhang 2.3.1-01</u>		
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Grundriss EG – Tektur, B 01- Werk	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
	Grundriss OG – Tektur, B 01 – Werk	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
	Dachaufsicht – Tektur, B 01 – Werk	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
	Schnitte – Tektur, B 01 – Werk	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
	Ansichten – Tektur, B 01 – Werk	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)

Ordner II

Deckblatt	(1 Blatt)
-----------	-----------

Anhang 2.3.1-02

Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung
einer Containerüberdachung (3 Blatt)

Überdachung Container West

Grundriss/ Schnitt/ Perspektive EG $\pm 0,00$ Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)

Anhang 2.3.1-03

Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung
einer Gabelstaplerstation (3 Blatt)

Ladestation West

Grundriss/ Schnitt/Perspektive Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)

Anhang 2.3.1-04

Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung
einer Gabelstaplerladestation und ein Helium-
lager im Nordbereich inkl. Notstromaggregat
mit unterirdischem Kraftstoffbevorratungstank (3 Blatt)

Stoffbeschreibung

Allgemeine Angaben (2 Blatt)

Heliumlager, Notstromaggregat

Grundriss/ Schnitt/ Perspektive Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)

Anhang 2.3.1-05

Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung
einer Rohrbrücke zwischen Gebäude
B 5 und B 6-1 (3 Blatt)

Pipebridge B 6-1, Grundriss/ Schnitt/ Perspektive Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)

Anhang 2.3.1-06

Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung
einer Batteriefabrik mit Nebenanlage, Teilprojekt
Batterietrennung (B 6-3), Containerüberdachung (3 Blatt)

Überdachung Container Nord

Grundriss Erdgeschoss, EG $\pm 0,00$ Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)

Überdachung Container Nord

Schnitt/ Perspektive Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)

Brandschutznachweis (28 Blatt)

Überdachung Container Nord

Grundriss Erdgeschoss, EG $\pm 0,00$ Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)

Überdachung Container Nord

Schnitt/ Perspektive Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)

Gefahrstoffcontainer Brandschutzklappen Maßstab 1 : 20 (1 Blatt)

Gefahrstoffcontainer Abluftsystem Maßstab 1 : 20 (1 Blatt)

Allgemeine Brandschutzhinweise (14 Blatt)

Anhang 2.3.1-07

Antrag auf Baugenehmigung für die Änderung
und Erweiterung des östlichen B 7 Vordaches
einschl. des Abtankflächenbereiches, gering-
fügige Änderungen an Türen, schlossermäßige
Anpassungen (3 Blatt)

Elektrolyte, Grundriss Erdgeschoss, EG $\pm 0,00$ Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)

Elektrolyte, Grundriss Mezzanine, ZG + 4,9,00 Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)

	Elektrolyte, Grundriss Dachaufsicht	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Elektrolyte, Schnitte/ Perspektive		
	B 7.1/ B 7.2.1/ B 7.2.2	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Elektrolyte, Ansichten/ Perspektiven, NOSW	Maßstab angezeigt	(1 Blatt)
	<u>Anhang 2.3.1-08</u>		
	Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung		
	ERT-Gebäude im Nordbereich		(3 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
	ERT-Gebäude, Grundriss/ Schnitt/ Ansichten	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Brandschutznachweis		(26 Blatt)
	ERT-Gebäude (B 81) – Grundriss mit		
	brandschutztechnischen Eintragungen	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Allgemeine Brandschutzhinweise		(14 Blatt)
	<u>Anhang 2.3.1-09</u>		
	Bauvorlage – Bauantrag (Deckblatt, Inhalt)		(3 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung für das Umspann-		
	werk Wachsenburg, Neubau Betriebsgebäude		
	und Freianlagen		(3 Blatt)
	Bescheinigung Bauvorlageberechtigung		(1 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Baubeschreibung Textfassung		(6 Blatt)
	Berechnung Grundflächen und Bruttorauminhalt		
	Nachbarschaftsbeteiligung		(1 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(2 Blatt)
	Statistik der Baugenehmigungen		(3 Blatt)
	Inhalt Zeichnerische Unterlagen		(1 Blatt)
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Grundriss EG, Grundriss KG	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Ansichten	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Schnitt A-A	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		(1 Blatt)
	<u>Anhang 2.4.2-01</u>		
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		(1 Blatt)
2.5.1	Wasserversorgung		
2.5.2	Niederschlagswasser und Abwasser		
2.5.3	Anhang		(1 Blatt)
	<u>Anhang 2.5.3-01</u>		
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit		
	wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
2.5.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(1 Blatt)
	<u>Anhang 2.5.4-01</u>		
	Gutachten zu Gewässerschutzanforderungen		(44 Blatt)
2,6	Natur und Landschaft		(2 Blatt)
	Anhang 2.6.2-01		
	Einzugsgebietsplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)

3.	Sonstige Unterlagen	
3.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	
3.2	Ausgangszustandsbericht	
3.3	Anhang	(1 Blatt)
	<u>Anhang 3-01</u>	
	Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls	(24 Blatt)
	Ausgangszustandsbericht	(44 Blatt)

Ordner III

Brandschutznachweis, 4. Fortschreibung		(105 Blatt)
Produktionsgebäude (B 01) - Grundriss		
Erdgeschoss (Achse 1 – 42) mit brandschutz-		
technischen Eintragungen	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
Produktionsgebäude (B 01) – Grundriss		
Erdgeschoss (Achse 42 – 93) mit brandschutz-		
technischen Eintragungen	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
Produktionsgebäude (B 01) – Grundriss		
Obergeschoss (Achse 1 – 42) mit brandschutz-		
technischen Eintragungen	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
Produktionsgebäude (B 01) – Grundriss		
Obergeschoss (Achse 42 – 93) mit brandschutz-		
technischen Eintragungen	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
Produktionsgebäude (B 01) – Schnitte		
(Achse 1 – 42) mit brandschutztechnischen		
Eintragungen	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
Produktionsgebäude (B 01) – Schnitte		
(Achse 42 – 93) mit brandschutztechnischen		
Eintragungen	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
Allgemeine Brandschutzhinweise		(14 Blatt)
Konzept Brandbekämpfungsmaßnahmen G 2		
(Stufenkonzept)		(44 Blatt)
Konzept zur Rauchableitung		(28 Blatt)
Erdgeschoss Achse 1 – 45	Maßstab 1 : 400	(1 Blatt)
Erdgeschoss Achse 45 – 93	Maßstab 1 : 400	(1 Blatt)
Obergeschoss Achse 1 – 45	Maßstab 1 : 400	(1 Blatt)
Obergeschoss Achse 45 – 93	Maßstab 1 : 400	(1 Blatt)
Tabelle		(3 Blatt)
Löschanlagenkonzept		(51 Blatt)
Dachbelegungsplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
Stellungnahme zum Brandschutzkonzept		(7 Blatt)
Unit 4/ Sekundärstahlkonstruktion		
Achse 90 – 91		(1 Blatt)
B 00 – Ladestation West, Grundriss/ Schnitt/		
Perspektive	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
B 00 – Heliumlager, Notstromaggregat		
Grundriss/ Schnitt/ Perspektive	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)

Anlage 2

Hinweise:

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Ilm-Kreis als Untere Immissionsschutz-, Bau-, Naturschutz, Bodenschutz-, Wasser-, Abfall-, Brandschutz sowie Verkehrsbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mitte
3. CATT ist verpflichtet, die behördliche Überwachung ihrer Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
3. Die 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020, die weiterhin ergangenen Änderungsgenehmigungen zur 1. Teilgenehmigung vom 19.03.2021, 12.08.2021 und 09.03.2022 sowie die 2. Teilgenehmigung vom 17.01.2022 bleiben weiterhin vollumfänglich rechtswirksam. Die sich aus den Genehmigungen ergebenden Inhalte sind damit weiterhin anzuwenden, sofern sich durch die Inhalte dieser Genehmigung keine anderen Anforderungen ergeben.
4. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
6. Lärm
 - 6.1 Grundlage für die Bewertung der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm).
 - 6.2 Sind Ausnahmen i. S. Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm notwendig, sind diese bei der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zu beantragen.
 - 6.3 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der ifSp ist nicht erforderlich.
 - 6.4 Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschmessung fordern.
7. Umspannwerk:
 - 7.1 Die Anforderungen der 26. BImSchV sind zu beachten.
 - 7.2 Insbesondere wird auf § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV verwiesen:
„Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang

1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Bestehende Genehmigungen und Planfeststellungsbeschlüsse bleiben unberührt.“

Für Umspannanlagen ist ein Einwirkungsbereich von 5m Abstand zu berücksichtigen. Aufgrund des Standortes ist dies aktuell gewährleistet. Bei der weiteren Nutzung des Bebauungsplangebiets (beispielsweise heranrückende Bebauungen) sind im Zusammenhang mit dem Umspannwerk die Anforderungen der 26. BImSchV zu beachten.

8. Abfallrecht

- 8.1 Gemäß § 7 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind nach § 15 Absatz 1 KrWG verpflichtet, diese zu beseitigen sodass gemäß § 15 Absatz 2 KrWG das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- 8.2 Entstehender hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) anzudienen.
- 8.3 Abfälle, welche an den Abfallsammelstellen als auch im Abfalllager zwischengelagert werden, müssen in einem dafür zugelassenen Behälter gesammelt und fachgerecht entsorgt werden.
- 8.4 Havarien oder sonstige wesentliche Störfälle bei der Abfallzwischenlagerung und Entsorgung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Nachweis ist zu dokumentieren.
- 8.5 Die Entsorgung aller Abfälle muss gemäß Nachweisverordnung dokumentiert werden. Die Dokumentation der Entsorgung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

9. Abwasserentsorgung

- 9.1 Die Änderung bei der Niederschlagsentwässerung ist als Tektur beim Zweckverband von CATT einzureichen bzw. sind die Änderungen anzuzeigen.
- 9.2 Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 der Entwässerungssatzung des WAZV ist beim WAZV von CATT rechtzeitig zu beantragen.
- 9.3 Mit der Tektur zum Entwässerungsgesuch sind weiterhin zusammenfassende Präzisierungen zur Entwässerung der WHG-Flächen des Gesamtstandortes zu dessen Einleitmengen vorzunehmen. Insofern ist auszuweisen, welche Abwässer direkt bzw. indirekt mobil oder über das Regenwassernetz bzw. Schmutzwassernetz nach deren Abwasserbehandlung zur Entsorgung/-Ableitung kommen. Dabei ist das Betriebs- und Kontrollregime (Schieberverschluss) mit Entscheidungskriterien/- Parametern für den Entsorgungsweg zu den einzelnen WHG-Flächen dazulegen.
- 9.4 Von CATT ist das Entwässerungsgesuch fortzuschreiben. Für die Ver- und Entsorgung des Standortes sind neben der abgeschlossenen Sondervereinbarung auch die Wasserbenutzungs- und die Entwässerungssatzung des WAZV maßgeblich zu beachten.

10. Luftverkehr
 - 10.1 Bei Standort- oder Höhenveränderungen ist eine erneute luftverkehrsrechtliche Prüfung erforderlich.
 - 10.2 Kranaufstellungen sind separat durch das TLVwA zu prüfen, sofern die Höhen der Anlage durch den Kraneinsatz überschritten werden sollen.
11. CATT ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
12. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
13. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
14. Kommt CATT einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Nebenbestimmungen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
15. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
16. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
17. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
18. CATT ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
19. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Ilm-Kreis anzuzeigen, wer von ihnen nach

den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).

20. CATT als Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem Landratsamt Ilm-Kreis mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
21. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Ilm-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.